

aus:

Werena Rosenke (Hrsg.), Integration statt Ausgrenzung. Gerechtigkeit statt Almosen, Bielefeld 2006, S. 170-187.

Wolfgang Ayaß

„Wohnungslose im Nationalsozialismus“.

Eine Wanderausstellung der BAG Wohnungslosenhilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hat – angeregt durch Presseberichte über eine Tagung der deutschen KZ-Gedenkstätten in der Gedenkstätte des Jugendkonzentrationslagers (und Arbeitshauses) Moringen im Oktober 2003 – eine Wanderausstellung zur Verfolgung der Wohnungslosen im Nationalsozialismus ausarbeiten lassen.¹ Die Ausstellung wurde erstmals am 21. Oktober 2004 im Rahmen des Festaktes zur 50-Jahr-Feier der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe in Berlin gezeigt.² Seitdem wandert die Ausstellung durch die Republik. Sie wurde bisher u.a. in Hofgeismar, Münster, Appen, Bad Kreuznach und Chemnitz gezeigt.³ Für das Jahr 2006 wurde die Ausstellung bereits u.a. für die KZ-Gedenkstätten Breitenau, Dachau und Emslandlager angefordert.

Die folgende Darstellung orientiert sich an den Themen der 13 Tafeln der Ausstellung, greift jedoch in der Regel über den Text der Ausstellungstafeln hinaus.

1. Wohnungslose in der Weltwirtschaftskrise

Bettler, Landstreicher, Vagabunden, Wanderarme, „Wanderer“, „Nichtsesshafte“ – die Bezeichnungen für wohnungslos lebende Menschen waren so vielfältig wie die Ursachen für ihre desolate soziale Lage. Nach den Buchstaben der Fürsorgegesetzgebung der

¹ Diese Tagung ist dokumentiert in: Dietmar Sedlaczek/ Thomas Lutz/ Ulrike Puvogel/ Ingrid Tomkowiak (Hrsg.), „Minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005; zur Verfolgung Wohnungsloser im Nationalsozialismus vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 19-56.

² Vgl. den Artikel im Jubiläumsheft von „wohnungslos“: Wolfgang Ayaß, „Asozial“ und „gemeinschaftsfremd“. Wohnungslose in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur, in: wohnungslos 46 (2004), S. 87-90.

³ Zur Ausstellung siehe auch <http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de>.

Weimarer Republik war eigentlich jede Kommune verpflichtet, fremde Wohnungslose zu versorgen. Die Wirklichkeit stand auf einem anderen Blatt. Insbesondere neu zugewanderte Wohnungslose erhielten oft nur kurzfristige Fürsorgeleistungen. In den Nachtasylen der Städte, aber auch in den „Herbergen zur Heimat“ und in „Wanderarbeitsstätten“ galten Aufenthaltsbeschränkungen von wenigen Tagen. Danach musste weitergewandert werden – mit der Hoffnung oder der Illusion, irgendwo Arbeit und Unterkunft zu finden.

Bettelei und Landstreicherei waren Delikte des Strafgesetzbuchs von 1871. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren Betteleidelikte der häufigste Grund für Inhaftierungen durch Polizisten. Mit der Etablierung der staatlichen Sozialversicherung in den 1880er Jahren und der Verbesserung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege ging nach der Jahrhundertwende die Zahl der Wohnungslosen zurück. In der Weltwirtschaftskrise stieg die Zahl der Menschen, die auf den Landstraßen ihr Glück suchten, wieder an. Doch angesichts des Massenelends war Ende der zwanziger Jahre die polizeiliche Verfolgung Wohnungsloser fast ganz eingestellt worden. Andererseits war aber die ohnehin [S. 171] notdürftige Versorgung der „Wanderer“ durch öffentliche und private Fürsorgeeinrichtungen krisenbedingt eher schlechter geworden.

Über die Haltung der deutschen Fürsorge zur Wohnungslosenproblematik unmittelbar vor Machtantritt der Nationalsozialisten gibt es ein beeindruckendes Dokument. Am 20. Januar 1933, zehn Tage vor dem Machtantritt Hitlers, tagten in Erfurt die Vertreter der deutschen Landesfürsorgeverbände. Das Protokoll vermerkt: „Zur Bekämpfung der gegenwärtigen im ganzen Reich bestehenden Bettler- und Landstreicherplage halten die Landesfürsorgeverbände daneben⁴ aber eine polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung der asozialen Wanderer für unerlässlich. Sie werden sich ihrerseits mit den Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälten und Landespolizeibehörden ihres Bezirks in Verbindung setzen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Erfassung und Verfolgung dieser Asozialen zu erreichen. Nach den in einzelnen Landesteilen gemachten Erfahrungen ist durchaus zu hoffen, dass diese Behörden die Fürsorgeverbände in ihrem Streben nach Aussonderung der asozialen Personen aus dem Wandererstrom nach besten Kräften unterstützen werden.“⁵

⁴ Neben der obligatorischen Einführung von Wanderbüchern.

⁵ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß (Bearb.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 bis 1945, Koblenz 1998, Nr. 1.

2. Die Bettlerrazzia vom September 1933

Der Wunsch der deutschen Landesfürsorgeverbände nach Bekämpfung der „Bettlerplage“ wurde bald erfüllt. Gegen Bettler und Landstreicher (die damals gewöhnlich „Wanderer“ genannt wurden) initiierte das Reichspropagandaministerium bereits im September 1933 eine spektakuläre einwöchige Razzia.

Die Wohlfahrtsverbände, auch der Caritasverband und der Zentralausschuss für Innere Mission, waren schon im August 1933 vorab von der geplanten Razzia unterrichtet worden. Man war sich der Loyalität dieser Verbände sicher, die zur Mitwirkung und insbesondere zur Berichterstattung über die Auswirkungen der Razzia aufgefordert wurden. Dies galt auch für die damals „Wandererfürsorge“ genannte Wohnungslosenhilfe. Am 25. August erhielt der Wandererfürsorgefunktionär Karl Mailänder (er war Vorsitzender der württembergischen Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien) in seiner Eigenschaft als Chef der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Württemberg vorab Nachricht über die geplante Verhaftungswelle. Mailänder antwortete noch am selben Tag: „Die Zentraleitung für Wohltätigkeit und der Verein für Wanderarbeitsstätten begrüßen es lebhaft, dass nunmehr gegen den gewerbsmäßigen Bettel strenger wie bisher vorgegangen werden soll.“ Mailänder bot die Mitwirkung der Wohlfahrtspflege bei der Razzia an: „Wir würden es dankbar begrüßen, wenn die Angelegenheit noch zum Gegenstand einer mündlichen Besprechung gemacht werden würde, um ein erfolgreiches Zusammengehen von Polizei, öffentlicher und freien Wohlfahrtspflege und der Presse sicherzustellen.“⁶

[S. 172] Die Polizei durchkämmte vom 18. bis 25. September 1933 Nachtasyle, Herbergen und bekannte Treffpunkte. Man verhaftete insgesamt Zehntausende Wohnungslose; allein in Württemberg waren es fast 5000, in Hamburg 1400. Die Tagespresse berichtete ausführlich über die Razzia. Durchgängiges Argumentationsmuster dieser Artikel war, dass die Bettler besser lebten als „anständige Arbeiter“. Die Ausstellung zeigt eine Collage derartiger Presseartikel vom September 1933.

Größtenteils wurden die Verhafteten aufgrund der seit 1871 geltenden strafrechtlichen Bestimmungen gemäß § 361 Strafgesetzbuch wegen Bettelei bzw. Landstreicherei mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft (und danach wieder freigelassen). Weil die bestehenden Gefängnisse nicht ausreichten, richtete man zeitweise auch spezielle Bettlerhaftlager ein. Über ein solches Lager bei Meseritz veröffentlichte die Tagespresse sogar Fotos unter der

⁶ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr. 15.

Überschrift „Das erste Konzentrationslager für Bettler“.⁷ Einige Tausend der Verhafteten kamen nach Verbüßen der vergleichsweise kurzen Haftstrafe anschließend gemäß § 362 Strafgesetzbuch für bis zu zwei Jahre in die bestehenden provinziellen Arbeitshäuser wie Breitenau bei Kassel, Brauweiler bei Köln oder Moringen bei Göttingen.

3. Arbeitshäuser

Nach § 361 des Strafgesetzbuchs konnten Bettelei, Landstreicherei, aber unter Umständen auch bloße Obdachlosigkeit als „Übertretung“ mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden. Der Richter konnte jedoch gemäß § 362 im Urteil auch festlegen, dass die Verurteilten nach dieser Haftstrafe zur sog. „korrektionalen Nachhaft“ in gefängnisähnliche Arbeitshäuser („Korrekptionsanstalten“) eingewiesen wurden. Die Haftdauer in den Arbeitshäusern konnte bis zu zwei Jahre dauern.⁸

Diese Arbeitshäuser, die nichts anderes als Spezialgefängnisse für Bettler und Landstreicher waren, standen in der Weimarer Republik oft halb leer. Nach Machtantritt der Nationalsozialisten waren sie spätestens ab Herbst 1933 durchweg überfüllt. Die Zahl der Arbeitshausgefangenen stieg reichsweit von 1700 auf über 4000 Personen an. In Bayern wurden deshalb vorübergehend auch Arbeitshausgefangene („Korrigenden“) im Konzentrationslager Dachau untergebracht. Aber auch Einrichtungen der Wandererfürsorge wurden als Ausweichquartiere genutzt. Aus dem württembergischen Arbeitshaus Vaihingen wurden gefangene Bettler samt Wachtposten in die Arbeiterkolonien Dornahof und Erlacher Höhe überwiesen.

Die Rechtsgrundlage des § 361 Strafgesetzbuch blieb in der Zeit des Nationalsozialismus bestehen. Allerdings war seit den im Jahr 1934 eingeführten „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ die Haftdauer der wiederholt in ein [S. 173] Arbeitshaus eingewiesenen Menschen nicht mehr an die zuvor gültige Höchstdauer von zwei Jahren gebunden, sondern konnte „solange es der Zweck erfordert“ dauern, also unter Umständen lebenslänglich. Über die Dauer der Arbeitshausunterbringung entschied – und das war neu – das einweisende Gericht.

Das Bildmaterial dieser Tafel stammt aus dem nordhessischen Arbeitshaus Breitenau.

⁷ Vgl. z.B. Elmshorner Nachrichten 7.10.1933.

⁸ Vgl. Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992.

4. Ein Wandermusiker im Arbeitshaus

Die Tafel dokumentiert das Schicksal des Wandermusikers Ernst Rutzen. Er hatte im Juni 1940 zusammen mit einem Weggefährten in Hanau vor Gericht gestanden. Aus dem Urteil des Amtsgerichts Hanau: „Die Angeklagten befinden sich seit Jahren auf Wanderschaft; sie arbeiten nur gelegentlich, im Übrigen ziehen sie von Ort zu Ort. Arbeitsbücher besitzen sie nicht: beide betteln. Der Angeklagte Rutzen spielt Mundharmonika und andere Instrumente. Er spielt und singt gewerbsmäßig auf öffentlichen Straßen; von Kunst kann dabei keine Rede sein; die vorgängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde holt er nicht ein. [...] Es wird somit festgestellt, dass die Angeklagten fortwährend handelnd als Landstreicher umhergezogen sind und dass R. außerdem gewerbsmäßig Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst dabei obwaltete, ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dargeboten hat.“⁹ Das Urteil (sechs Wochen Haft und anschließende Arbeitshausunterbringung) bedeutete für die beiden 59-jährigen Wohnungslosen lebenslängliche Internierung. Ernst Rutzen, der Wandermusiker, starb 1943 im Arbeitshaus Breitenau bei Kassel, auch sein Gefährte wäre, hätten ihn nicht 1945 die US-Truppen befreit, vermutlich lebenslänglich hinter Gitter geblieben. Ernst Rutzen hatte ursprünglich Bäcker gelernt, verdiente aber seinen Lebensunterhalt schon seit vielen Jahren als Bettler und Wandermusiker. Wegen Bettelei, Landstreicherei und „grobem Unfug“ war er insgesamt 23 Mal gerichtlich bestraft worden. Auch im Arbeitshaus Breitenau war er bereits einmal zwölf Monate lang inhaftiert gewesen, weil ihn im Herbst 1934 das Amtsgericht Kassel in diese Anstalt eingewiesen hatte. Da dies seine erste Arbeitshausunterbringung war, kam Ernst Rutzen damals nach einem Jahr wieder frei, weil, wie die Arbeitshausdirektion feststellte, „Führung und Fleiß“ zu keinen Klagen Anlass gaben. Bei seiner zweiten Unterbringung ab 1940 konnte er mit solcher Nachsicht nicht mehr rechnen. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Nationalsozialisten Bettlern und Wandermusikern längst jede Existenzberechtigung abgesprochen. Als im Jahr 1942 nach zwei Jahren der erste Haftprüfungstermin anstand, schrieb der Anstaltsdirektor an den Generalstaatsanwalt in Kassel: Ernst Rutzen sei, „wie aus seinem Vorstrafenregister ersichtlich, ein typischer [S. 174] Bettler und Landstreicher. Der Zweck der jetzigen Unterbringung ist bei ihm viel zu kurz, als dass schon damit gerechnet werden könnte, dass der Zweck der Unterbringung erreicht sein könnte.“ Ein halbes Jahr später starb Ernst Rutzen im Alter von 62 Jahren in der Anstalt. Der „Zweck der Unterbringung“ war jetzt erreicht. Außer seiner wohnungslosen Lebensform hatte man ihm nichts vorgeworfen.

⁹ Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr. 9110.

5. Die Fachdebatte über Wohnungslose und „Asoziale“

Das Vorgehen gegen Bettler und Landstreicher wurde in Fachzeitschriften offen debattiert. Die Tafel dokumentiert im oberen Teil exemplarisch die Titelseiten von vier wichtigen Fachzeitschriften der deutschen Fürsorge mit Artikeln zum Kampf gegen Wohnungslose aus den Jahren 1933 bis 1937:

- Cuno, Kampf gegen Bettelei und Landstreicherei, in: Soziale Praxis 42 (1933), S. 1481.
- Otto Jehle, Bettelaktion und Wandererfürsorge, in: Zeitschrift für das Heimatwesen 39 (1934), S. 1.
- Andrae, Die Ausschaltung der Wanderunfähigen und das Fürsorgerecht, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 19 (1935), S. 535.
- Spelmeyer, Der Kampf gegen das asoziale Bettlertum drinnen und draußen, in: Der Wanderer 54 (1937), S. 213.

„Asoziale“ waren ein beliebtes Forschungsthema für Juristen, Kriminologen, Mediziner und Rassenhygieniker. Die Tafel dokumentiert im unteren Teil die Titelblätter einer Auswahl von acht einschlägigen Dissertationen verschiedener Wissenschaftszweige:

- Walther Ammann, Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, jur. Diss. Heidelberg 1940.
- Irmgard Andrees, Untersuchung über eine asoziale Sippe in Münster (Westf.), med. Diss. Münster 1939.
- Meinhard Balssen, Beitrag zur Frage der Erbllichkeit der Asozialität, med. Diss. Hamburg 1940.
- Otto Blech, Das Asozialenproblem in der Fürsorge, Diss. Köln 1939.
- Eckehard Lommel, Das Asozialenproblem und der Versuch seiner Lösung durch ein Bewahrungsgesetz, jur. Diss. Gießen 1939.
- Robert Meixner, Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen, jur. Diss. Erlangen 1935.
- Karl Schulze-Schwicking, Über Bettler, Landstreicher und ihre Kriminalität, med. Diss. Münster 1936.
- Eduard Weiß, Untersuchungen über die Fürsorgekosten sterilisierungswürdiger Minderwertiger und ihrer Nachkommen, med. Diss. Bonn 1933.

[S. 175]

6. Wohnungslose als Objekte der Rassenhygiene

Das offene Ziel nationalsozialistischer Sozial- und Gesundheitspolitik war die rassische Erneuerung des deutschen Volks. Aus einem von „rassenfremden“ Elementen wie Juden und „Zigeunern“ befreiten arischen Volkskörper sollten zusätzlich Erbkrankheiten und unerwünschte Erbfaktoren durch „Ausmerze“ der „Minderwertigen“ ausgerottet und erbgesunde Familien gefördert werden. Durch eine angeblich hemmungslose Fortpflanzung „Minderwertiger“ drohe der baldige Volkstod, was nur durch radikale eugenische Maßnahmen abgewendet werden könne.

Erklärter Feind der Erbbiologie waren die nicht oder eingeschränkt Leistungsfähigen. Diese „Ballastexistenzen“ sollten nicht nur sozialpolitisch bekämpft und finanziell ausgehungert werden, sondern ihnen wurde letztlich die Lebensberechtigung abgesprochen. Im sozialpolitischen Denken des Nationalsozialismus galt der arbeitsscheue „Asoziale“ als unmittelbarer Antityp des für die Volksgemeinschaft wertvollen, produktiven Volksgenossen. Die „Asozialen“ und „Minderwertigen“ bildeten im rassenhygienischen Denken den gefährlichen Feind im Innern. „Asozial“ und „gemeinschaftsfremd“ wurde als negative Ausgrenzung aus der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft definiert.

Der Kampf der Nationalsozialisten gegen die von ihnen als „asozial“ angesehenen Menschen war Teil der umfassenden Rassenpolitik des NS-Staats. Der Einzelne wurde nur in seinem Wert oder Unwert für den „Volkskörper“ betrachtet. „Asoziale“ und – völlig synonym verwendet – „Gemeinschaftsfremde“ konnten nicht zur „Volksgemeinschaft“ zählen. Im Nationalsozialismus bedeutete staatliches Vorgehen gegen „Asoziale“ nicht notdürftige Versorgung und vielleicht auch Schikane und Disziplinierung von – in modernen Gesellschaften immer vorhandenen – sozialen Außenseitern. Ziel war vielmehr die endgültige Beseitigung abweichenden Verhaltens aus der Gesellschaft. „Asozialität“ sei vererbbar und manifestiere sich ausschließlich in fest umrissenen „Erbkreisen“ sogenannter „asozialer Sippen“, die von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden mussten.

Das beschworene Untergangsszenario der sich angeblich „hemmungslos“ vermehrenden „Minderwertigen“ gebot sofortiges Handeln. Durch radikale „Ausmerze“ aller „Minderwertigen“ sollte die Gesellschaft binnen kurzer Zeit von althergebrachten sozialen Problemen befreit werden. Lange bestehende gesellschaftliche Aufgabenfelder sollten mit biologischen Mitteln rasch und für alle Zeiten gelöst werden.

Der rassenhygienische Diskurs bestimmte zunehmend fürsorgerisches Alltagshandeln. In der Programmatik nationalsozialistischer Sozialpolitik sah man in der Wohlfahrtspflege nur noch eine tendenziell überflüssig werdende Übergangserscheinung. Bald sollte es nur noch aufbauende „Volkspflege“ geben. [S. 176] Erbgesundheitspflege werde an die Stelle der ohnehin als „kontraselektiv“ verunglimpften Wohlfahrtspflege treten. Das beabsichtigte Ersetzen der alten Wohlfahrtspflege durch die neue „Volkspflege“ beinhaltete einen radikalen Wechsel der Perspektive. Im Mittelpunkt der Fürsorgepolitik stand nicht mehr das bedürftige Individuum, sondern allein die zu stärkende Volksgemeinschaft. Ziel war nicht die gegebenenfalls autoritär durchzusetzende Reintegration der Unangepassten und Abweichenden, sondern deren endgültige „Ausmerzung“. Zentraler Bezugspunkt war die behauptete Existenz eines „Volkskörpers“. Aus diesem Volkskörper mussten „Minderwertige“ und „Asoziale“ zur Vermeidung des Volkstods in einem unumgänglichen Akt völkischer Notwehr beseitigt werden. In dieser Aufspaltung von Individuum und Volkskörper wurde letztlich der gewaltsame Tod von „Minderwertigen“ sinnvoll, weil er der Heilung des angeblich ewigen Volkskörpers diene.

Die Rassenhygiene sah soziale Probleme wie Wohnungslosigkeit als erbbedingt an. In der materiell desolaten Lage eines Menschen offenbare sich nur dessen minderwertige Erbanlagen. Sozial randständig lebende Menschen bildeten angeblich eine abgegrenzte völkische Unterschicht, die durch umfassende „Sippenforschung“ ermittelt und dann an der Fortpflanzung gehindert werden müsse. Fachliche Beratung und materielle Hilfen für die „Asozialen“ und „Gemeinschaftsfremden“ galten dagegen als ineffektive Humanitätsduselei, die an den angeblich erbbedingten Ursachen vorbeigingen. Die nationalsozialistische Sozialpolitik wollte die soziale Frage biologisch lösen.

7. Zwangssterilisationen von Wohnungslosen

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 enthielt im reinen Wortlaut keine unmittelbar erkennbare Ausrichtung auf Menschen aus gesellschaftlichen Unterschichten. Der Gesetzestext führte eine Anzahl angeblicher Erbkrankheiten auf, von denen in der Praxis der folgenden Jahre angeborener Schwachsinn, Schizophrenie und Epilepsie die wichtigste Rolle spielten. Doch schon die auf dieser Tafel auszugsweise dokumentierte offizielle Begründung des Gesetzes enthüllte seine Stoßrichtung gegen „Minderwertige“ und „Asoziale“. „Unzählige Minderwertige und erblich Belastete“ pflanzten sich – so die im Reichsanzeiger veröffentlichte amtliche Begründung des Zwangssterilisationsgesetzes – „hemmungslos“ fort. Der „kranke und asoziale Nachwuchs“ der

„Minderwertigen“ falle der Gesamtheit zur Last. Deren Zwangssterilisation sei eine „Tat der Nächstenliebe“ und „wahrhaft soziale Tat“.

Menschen aus den gesellschaftlichen Unterschichten wurden vorwiegend mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ zwangssterilisiert. Unter „Schwachsinn“ verstanden viele Erbgesundheitsgerichte jedoch nicht nur ein messbares [S. 177] Intelligenzdefizit, sondern häufig auch als „moralischer Schwachsinn“ qualifizierte unangepasste Lebensweise oder abweichendes Wertesystem. Mit Konzepten wie „Lebensbewährung“ und „Gesamtpersönlichkeit“ konnten die Erbgesundheitsgerichte auch sozial randständige und unangepasst lebende Personen erfassen, denen „intellektueller Schwachsinn“ nicht nachgewiesen werden konnte. Sozialer Werdegang und „Lebensbewährung“ galten als entscheidende Indikatoren für die Sterilisationsdiagnose „angeborener Schwachsinn“.

Wörtlich hörte sich das beispielsweise in einem Zwangssterilisationsbeschluss des Erbgesundheitsgerichts Kassel vom November 1938 so an: „Seit zehn Jahren treibt er sich als Landstreicher ohne feste Arbeit und ohne Heim in aller Welt herum. Dieses Wandern von Ort zu Ort ohne Sinn und Ziel ist ein deutliches Anzeichen seiner primitiven Geistesverfassung.“¹⁰

Die Leiter von Fürsorgeeinrichtungen waren angehalten, verdächtige „Erbkranke“ zu melden. In welchem Umfang Wohnungslose auf direkte Initiative der Wandererfürsorge zwangssterilisiert wurden, bedarf noch der Forschung vor Ort. In der Fachöffentlichkeit jedenfalls wurde die Anwendung des Zwangssterilisationsgesetzes gegenüber Wohnungslosen offen propagiert. Der Leiter der Kästorfer Anstalten, Pastor Martin Müller, berichtete 1936 auf einer Tagung der Wandererfürsorgeverbände ausführlich über die Praxis der Zwangssterilisationen in dieser Arbeiterkolonie und forderte die Wandererfürsorge auf, aktiv an der Erbgesundheitspflege mitzuwirken.¹¹

Die Tafel dokumentiert neben der im Reichsanzeiger veröffentlichten offiziellen Begründung des Zwangssterilisationsgesetzes einige Auszüge aus Beschlüssen von Erbgesundheitsgerichten gegen Wohnungslose.

8. „Asoziale Großfamilien“

Als Mitglieder der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft galten längst nicht alle „deutschblütigen“, sondern nur die „erbgesunden“ und damit wertvollen Deutschen. Den Schutz der Gemeinschaft konnte nur beanspruchen, wer als würdig und wertvoll galt. Nicht

¹⁰ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr. 81.

¹¹ M. Müller, Erfahrungen mit der Anwendung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bei den Insassen einer Arbeiterkolonie, in: Der Wanderer 53 (1936), S. 171-175.

der Einzelne zählte, sondern die Volksgemeinschaft, und eine Eintrittskarte zu dieser Gemeinschaft erhielt nicht jeder. Die durchaus vorhandenen positiven Maßnahmen der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik hatte immer die Kehrseite der Ausgrenzung aller als unwürdig Eingeschätzten.

Der Kampf gegen angeblich minderwertige Unterschichtsfamilien bildete einen Schwerpunkt des rassenhygienischen Programms. Unterschiedslos ausgegebene Hilfen für kinderreiche Familien, die minderwertige Familien („asoziale Großfamilien“) nur zu unerwünschter Fortpflanzung ermunterten, galten im rassenhygienischen Denken als naturwidrige „Kontrasektion“. Folgerichtig wurde im Nationalsozialismus bei sämtlichen familienfördernden Leistungen geprüft, ob die betreffende Familie auch „erbgesund“ und „würdig“ ist. Dies [S. 178] betraf Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, aber auch Ausbildungsbeihilfen und die Wohnungsvergabe. Je nachdem, ob eine Familie als wertvoll oder minderwertig eingeschätzt wurde, erfolgte für dieselbe Notlage eine ungleiche Behandlung. Nicht Kinder um jeden Preis, sondern eine möglichst große Kinderschar aus erbgesunden deutschen Familien war die Quintessenz nationalsozialistischer Geburtenpolitik.

Alle fördernden Maßnahmen wurden ausschließlich unter dem Aspekt der „Aufartung“ gewährt und beinhalteten eine entsprechende erbbiologische Begutachtung. Mit jeder fördernden Maßnahme wurde gleichzeitig auch selektiert. Jede Leistungsvergabe an „Erbgesunde“ bedeutete gleichzeitig auch die Aussonderung der „Minderwertigen“. Die als minderwertig eingeschätzten Unterschichtsfamilien sollten durch staatliche Leistungen keinesfalls ermuntert werden, Kinder in die Welt zu setzen.

Die Tafel dokumentiert in konkreten Fallbeispielen die Verweigerung eines Ehestandsdarlehens und eines Mutterkreuzes aufgrund von „Asozialität“ der Familie.

9. Kontrolle der Wohnungslosen und „geordnetes Wandern“

Die Wandererfürsorgeverbände begrüßten das schärfere Vorgehen gegen die Wohnungslosen. Eine gemeinsame Tagung des Deutschen Herbergsvereins, des Gesamtverbands der Wanderarbeitsstätten und des Zentralvorstands deutscher Arbeiterkolonien im Oktober 1933 war von demonstrativer Zustimmung zu den erst wenige Wochen zurückliegenden Bettlerrazzien gekennzeichnet. Dem später bei den Euthanasie-Morden als Gutachter tätigen Chefarzt der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel Carl Schneider

wurde auf dieser Tagung Gelegenheit gegeben, die Zwangssterilisation von „abnormen Wanderern“ in einem Referat zu propagieren.¹²

Eine förmliche Gleichschaltung der Wandererfürsorgeverbände war nicht notwendig gewesen. Geschäftsführer Paul Gerhard Braune (Lobetal) schrieb 1933 in einem Rundschreiben an die Vorstandsmitglieder, Ministerialrat Fritz Ruppert aus dem Reichsinnenministerium, der selbst Mitglied des Zentralvorstands deutscher Arbeiterkolonien war, habe ihm mitgeteilt, „dass voraussichtlich kein Personalwechsel nötig sei, weil ja sämtliche Herren des Vorstandes als national zuverlässig bekannt seien. Es sind allerdings zu wenig Parteigenossen in den Vorständen.“¹³

Wilhelm Polligkeit, der Vorsitzende des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, deutete in einer Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages im Juli 1933 schon an, dass nicht „fürsorgerische Behandlung“, sondern „Ausmerzung“ das Ziel war. Das Protokoll vermerkt: „Prof. Dr. Polligkeit begründete kurz die Notwendigkeit der alsbaldigen Schaffung eines Bewahrungsgesetzes und eines Wandererfürsorgegesetzes. Die [S. 179] Widerstände, die aus liberalen Anschauungen bisher gegen die Einschränkung des Rechtes der persönlichen Freiheit erhoben worden seien, seien nunmehr überwunden. Die Ausmerzung der erwachsenen Minderwertigen, der gewohnheitsmäßigen Trinker, der Bettler, Landstreicher usw. aus der Gesellschaft und ihre dauernde Unterbringung in Anstalten sei vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge eine Notwendigkeit. Den Personenkreis sollte man nicht zu eng ziehen.“¹⁴ Noch 1933 forderte der Deutsche Verein den „Erlass eines Reichsgesetzes zur Regelung der Wandererfürsorge“ und eines „Reichsgesetzes zur Bewahrung verwahrloster und gemeinschädlicher Personen“.

In Anlehnung an die alten Wanderbücher der wandernden Handwerksgesellen, gaben die Wandererfürsorgeverbände schon seit der Zeit des Kaiserreichs auf freiwilliger Basis „Wanderscheine“ bzw. „Wanderbücher“ heraus. In diesen Wanderbüchern wurden die Übernachtungen und Vorsprachen nach Arbeit eingetragen. Die Wanderbücher sollten den Behörden helfen, ordentliche Wanderarbeiter von arbeitsscheuen Vagabunden zu unterscheiden.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden solche Wanderbücher immer mehr zum Pflichtausweis für alle Wohnungslosen. Gleichzeitig wurden die Wohnungslosen gezwungen, bestimmte „Wanderstraßen“ einzuhalten. Wer ohne Wanderbuch bzw. außerhalb der Wanderstraßen angetroffen wurde, musste mit Haft, Arbeitshauseinweisung und sogar Ein-

¹² Schneider, Die Auswirkungen der bevölkerungspolitischen und erbbiologischen Maßnahmen auf die Wandererfürsorge, in: Der Wanderer 50 (1933), S. 233-240.

¹³ Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Anstalten, Bestand 2, Nr. 63-86.

¹⁴ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr. 10.

weisung in ein Konzentrationslager rechnen. Auf der Tafel werden einige (tatsächlich benutzte) Wanderbücher mit Eintragungen abgebildet.

Ab 1934 erschien in der von den Wandererfürsorgeverbänden herausgegebenen Fachzeitschrift „Der Wanderer“ eine „Fahndungskartei für Asoziale“, in der vor arbeitsscheuen Vagabunden gewarnt wurde und ab 1938 sogar zur Verhängung von „Vorbeugungshaft“ (Konzentrationslager) aufgefordert wurde. Beispielsweise schlug der Landesfürsorgeverband Hannover im Oktober 1938 in dieser Fahndungskartei vor:

„Austin, Wilhelm, geb. 2.4.1889 zu Tilsit, Schuhmacher. A. ist Krankenhauswanderer, der sich von den Bez[irks]-Fürs[orge]-Verb[änden] wegen Asthma, chron[ischer] Bronchitis, Tbc-Verdachts usw. in die Anstalten einweisen lässt. Ist nicht im Besitz eines Wanderbuchs! Gibt bei seinen Vernehmungen nie an, wo und wann er bereits früher Unterstützung bezogen hat. Da er auch regelmäßig verschweigt, dass er von der Landesvers[icherung]-Anstalt der Hansestädte Lübeck eine Invalidenrente von 24,10 M[ark] monatlich bezieht, ist er der Polizei wegen Betrugsversuchs bzw. vollendeten Betrug und Landstreichens oder zur Anordnung der ‚Vorbeugungshaft‘ als Asozialer sofort zu übergeben.“¹⁵

Letztlich verlor jedoch die besondere Wandererfürsorge in ihren verschiedenen Varianten an Bedeutung, denn ab 1938 wurden Wohnungslose in großer Zahl in die Konzentrationslager verschleppt.

[S. 180]

10. Der bayerische „Landesverband für Wanderdienst“

Wer sich von vorgeschriebenen „Wanderstraßen“ entfernte bzw. die Einrichtungen der Wandererfürsorge ganz mied, wurde als „ungeordneter Wanderer“ angesehen und als Landstreicher verhaftet. Besonders rigoros setzte dies der „Bayerische Landesverband für Wanderdienst“ um, ein regionales, ns-spezifisches Sondermodell, den der SA-Obersturmbannführer Alarich Seidler aufbaute. Herzstück dieser Organisation war der „Zentralwanderhof“ Herzogsägmühle, eine beschlagnahmte Einrichtung der Wandererfürsorge, die als Einrichtung der Diakonie noch heute besteht.¹⁶ Unter Übernahme alter Forderungen der Wandererfürsorge (Wanderbuch, Wanderstraßen, strenge Kontrolle) wurde jedoch kein

¹⁵ Der Wanderer, Oktober 1938.

¹⁶ Annette Eberle, Herzogsägmühle in der Zeit des Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der bayerischen Obdachlosenhilfe, Peiting 1994.

weiterer Verband der freien Wohlfahrtspflege, sondern eine neue Institution des NS-Staats geschaffen.

Zum Teil nach Verhaftungsaktionen der Polizei wurden mehrere tausend Wohnungslose in die Anstalten des „Landesverbands für Wanderdienst“ eingewiesen und von dort aus nach „Siebung und Sichtung“ in Arbeitsstellen vermittelt oder „bewahrt“. Insassen, die sich nicht fügten, drohte die Einweisung in das Konzentrationslager Dachau, was in mindestens 19 Fällen auch geschah.

Zwischenzeitlich erschien der „Landesverband für Wanderdienst“ als Modell für das ganze Reich.¹⁷ Letztlich setzten die nationalsozialistischen Machthaber dann jedoch auf eine rein polizeiliche Lösung durch massenhafte Verbringung der noch übrig gebliebenen Wohnungslosen in Konzentrationslager.

11. Die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ 1938

Die jahrzehntelangen Bemühungen der Wandererfürsorgeverbände für ein besonderes „Reichswanderergesetz“ schienen am Jahresbeginn 1938 von Erfolg gekrönt zu sein. Im Reichsinnenministerium lag ein entsprechender Referentenentwurf vor, das Gesetz sollte am 1. Juli 1938 in Kraft treten. Noch im Januar 1938 fand im Reichsinnenministerium hierzu eine große Sachverständigenkonferenz statt.¹⁸ Doch es kam für die beteiligten Fürsorgefunktionäre überraschend ganz anders. Im engeren Führungszirkel der Nationalsozialisten war beschlossen worden, das „Asozialenproblem“ nun rein polizeilich zu lösen. Im Sommer 1938 verhafteten die Gestapo und die Kriminalpolizei bei zwei Verhaftungswellen, die heute als „Aktion Arbeitsscheu Reich“ bezeichnet werden, mehr als zehntausend Menschen, darunter auch Tausende Bettler und Landstreicher. Dadurch verdoppelten sich in den deutschen Konzentrationslagern die Häftlingszahlen durch die Einlieferung einer in den Lagern bis dahin weitgehend unbekanntes Häftlingsgruppe. Es waren hauptsächlich Bettler, Landstreicher und mittellose Alkoholranke, in geringerer Zahl auch Zuhälter und Personen, die mit Unterhaltszahlungen im Rückstand waren (sog. „säumige [S. 181] Nährpflichtige“). Unter den Eingelieferten waren außerdem viele Roma und Sinti („Zigeuner“). Es handelte sich also um sehr unterschiedliche Menschen, die man unter dem diffusen Sammelbegriff „asozial“ in die Konzentrationslager verschleppte. Gemeinsam war ihnen allenfalls, dass ihre Verfolger sie als arbeitsscheu ansahen. Wohnungslose Menschen stellten die größte Gruppe. Zum Teil wurden Bettler und

¹⁷ Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.); Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, München 1938.

¹⁸ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr. 53.

Landstreicher direkt in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe verhaftet. Vorübergehend bildeten die mit dem schwarzen Winkel gekennzeichneten „Asozialen“ in den bestehenden Lagern die mit weitem Abstand größte Häftlingsgruppe.

Möglich gemacht hatte dies ein grundlegender Erlass „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 14. Dezember 1937.¹⁹ Beispielsweise ordnete die Kriminalpolizeistelle Kassel die Verhaftung eines 27-jährigen Bettlers mit folgender Begründung an: „[Er] ist ein arbeitsscheuer Mensch. Er zieht planlos im Land umher und lebt vom Betteln. Einer geregelten Arbeit ist er bisher noch nie nachgegangen. Die Allgemeinheit muss vor ihm geschützt werden.“²⁰ Der Bettler kam 1941 im Konzentrationslager Gusen um.

Direkt aus einer Fürsorgeeinrichtung wurde im Sommer 1938 ein 38-jähriger Wohnungsloser verhaftet und bis April 1939 in Vorbeugungshaft gehalten: „M. hat ausweislich seines Arbeitsbuchs seit zwei Jahren keine Arbeit mehr gehabt. Er wurde hier bei der Überholung der Herberge ‘zur Heimat’ festgenommen, da er erwerbslos ist und von Ort zu Ort zieht.“²¹ Derselbe Mann war bereits im September 1933 bei den erwähnten großen Bettlerrazzien verhaftet worden. Damals war er noch mit einer Woche Haft davongekommen.

Ebenfalls im Rahmen der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ verhaftete die Kriminalpolizei 1938 einen ehemaligen, seit 1925 invaliden Bergmann, der Vater von sieben Kindern war. Der Mann war während der Weltwirtschaftskrise insgesamt acht Mal wegen Bettelei verurteilt worden, andere Delikte hatte man ihm nie vorgeworfen. Die Kriminalpolizei Duisburg schrieb: „[Er] ist ein asozialer und arbeitsscheuer Mensch, der es bisher immer und immer wieder verstanden hat, ohne Arbeit sein Leben zu fristen. Er zieht bettelnd durch den hiesigen Industriebezirk und scheut sich, einer geregelten Arbeit nachzugehen. [...] Durch sein ruheloses Wanderleben und sein fortgesetztes Betteln wurde [er] allmählich zu einer Landplage. Er ging auf seine Art und Weise so raffiniert vor, dass er stets den Ort seiner asozialen Betätigung wechselte, um dann nach längerer Zeit in denselben wieder zurückzukehren. Hierdurch gelang es ihm stets, den unbekanntem armen Mann zu spielen, der unverschuldet in Not geraten war.“ Die Begründung der Vorbeugungshaft lautete dann: „[Der Verhaftete] ist mehrmals wegen Bettelns vorbestraft. Nach seinen Angaben ist er früher im Bergbau tätig gewesen und 1925 als Invalide ausgeschieden. Ermahnungen und Verwarnungen haben bei ihm nie etwas genutzt. Immer und immer [S. 182] wieder ist er strarückfällig geworden. Nach hiesiger Ansicht wird er auch in Zukunft das Betteln nicht

¹⁹ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr. 50.

²⁰ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr. 69.

²¹ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf BR 1111 Nr. 185/215.

lassen.“²² Der invalide Bergmann starb im Februar 1940 54-jährig im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Während bei den ersten Razzien der Nationalsozialisten im September 1933 noch die Mehrzahl der Verhafteten mit vergleichsweise kurzen Haftstrafen davonkam, verschwanden nun alle Verhafteten in den Konzentrationslagern. Mit der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ war die Säuberung der Landstraßen vollendet. Karl Mailänder, der schon erwähnte Funktionär der Wandererfürsorge, gab dazu in der Zeitschrift „NS-Volksdienst“ publizistische Schützenhilfe: „Schluss mit dem Bettel und allem unnützen Wandern!“ überschrieb er einen Artikel im Juli 1938.²³

Kriminalpolizei, Arbeitsverwaltung und die Fürsorge stürzten sich mit Elan auf die neue Möglichkeit, unerwünschte soziale Außenseiter loszuwerden. Die Wandererfürsorge forderte bereits ab der Julinummer 1938 des Verbandsorgans „Der Wanderer“ (dem Vorläufer der Zeitschrift „wohnunglos“) in der dort schon länger abgedruckten „Fahndungskartei für Asoziale“ nun häufig explizit zur Verhängung von Vorbeugungshaft auf.²⁴ Über diese Fahndungskartei hatte Pfarrer Adolf Spelmeyer, der Schriftführer des „Wanderers“ und Geschäftsführer des westfälischen Herbergsverbands, schon im August 1937 geschrieben: „Wer in unserer Zeitschrift die Fahndungskartei verfolgt und die zahlreichen Warnungen vor Asozialen liest, sieht, wie dringlich einmal eine wirklich vollständige Ausräucherung der Asozialen auf der ganzen Linie nötig wäre.“²⁵

Ein Artikel mit dem Titel „Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer“, der im März 1939 im weit verbreiteten „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ erschien, berichtete ausführlich über die neue Möglichkeit zur Beseitigung unliebsamer Klienten.

Das Jahr 1938 steht für das Ende der Dominanz der fürsorgerisch-autoritären Asozialenverfolgung. Jetzt traten den subproletarischen Schichten nicht mehr hauptsächlich städtische Fürsorgeämter oder Strafrichter, sondern die Polizei gegenüber. Entscheidungen fielen nun immer weniger Fürsorgeinstanzen oder Amtsrichter, sondern die Kriminalpolizei. Die Verantwortlichkeit für die Asozialenverfolgung ging von örtlichen und regionalen Instanzen auf das Reich, konkret auf das Reichskriminalpolizeiamt über. Allerdings ersetzte die zentralisierte Polizei die kommunale Fürsorge nicht vollständig. Das Reichskriminalpolizeiamt wurde vielmehr Entscheidungsinstanz, dessen örtliche Kriminal-

²² Hauptstaatsarchiv Düsseldorf BR 1111 Nr. 117/182.

²³ Mailänder, Schluß mit dem Bettel und allem unnützen Wandern!, in: NS-Volksdienst 5 (1938), S. 297-299.

²⁴ Vgl. Tafel Nr. 9.

²⁵ Spelmeyer, Wie lange noch? ein Ruf nach einem Bewahrungsgesetz, in: Der Wanderer 54 (1937), S. 190.

polizeistellen weiterhin auf Informationen aus den jeweiligen Fürsorge- und Gesundheitsämtern notwendig angewiesen waren.

Bereits wenige Wochen nach den Massenverhaftungen vom Sommer 1938 waren Meldungen zum Verhängen von Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ in [S. 183] das normale, routinemäßige Verwaltungshandeln vieler Kommunen integriert. Wohlfahrtsbehörden drängten die Kriminalpolizeibehörden geradezu zur KZ-Verbringung von „Asozialen“. Karl Mailänder forderte im September 1938 das württembergische Innenministerium nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Landräte und sonstige Polizeibehörden „die Verbringung asozialer Wanderer in ein Arbeits- oder Konzentrationslager in allen geeigneten Fällen“ beantragen.²⁶

Die Beseitigung von missliebigen Klienten wurde bald mit Formularen ohne besondere Geheimhaltung oder Unrechtsbewusstsein durchgeführt. In Verwaltungsrichtlinien von Stadtverwaltungen erscheint „Vorbeugungshaft“ als eine weitere Unterbringungsart neben den althergebrachten Möglichkeiten (wie zum Beispiel Arbeitshausunterbringung oder Entmündigung). Der enorme Abschreckungseffekt, die einfache, schnelle Durchführung und nicht zuletzt die – im Vergleich zur Arbeitshauseinweisung – Kostenfreiheit der KZ-Unterbringung faszinierte beteiligte Kommunalbeamte.

12. Als „asozial“ im Konzentrationslager...

Nach der großen „Aktion Arbeitsscheu Reich“ vom Sommer 1938 kam es zu keinen weiteren reichsweiten Razzien gegen „Asoziale“ mehr. Nichtsdestotrotz lieferte die Kriminalpolizei im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterhin Männer und zunehmend auch Frauen als „Asoziale“ in die Konzentrationslager ein. Die ab Sommer 1938 praktizierte KZ-Verbringung bedeutete für viele, wenn nicht sogar die Mehrzahl der Inhaftierten den Tod.

Wie viele Bettler und Landstreicher – ab 1938 nannte man sie auch „Nichtsesshafte“ – in Konzentrationslager verschleppt wurden, wird sich wohl nicht mehr genau feststellen lassen. Nach vorsichtigen Schätzungen dürften es über zehntausend Personen gewesen sein. Wiedergutmachung haben sie, falls sie überhaupt überlebten, nicht erhalten. Häftlinge aus der Kategorie der „Asozialen“ blieben in Ost- und Westdeutschland von Entschädigungszahlungen ausgeschlossen. Wer als sogenannter „Asozialer“ in ein KZ kam, konnte grundsätzlich keine Entschädigung im Rahmen der Wiedergutmachung erhalten. Erst in den letzten Jahren ist dies in einigen Bundesländern über Härtefallregelungen möglich.

²⁶ Vollständig abgedruckt in: Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Nr. 76.

Der Einfluss der mit schwarzen Winkeln gekennzeichneten „Asozialen“ auf das innere Lagerleben blieb gering, Funktionsposten erhielten sie nur in Einzelfällen. Die „Asozialen“ konnten weder auf Unterstützung anderer Häftlingsgruppen rechnen, noch schützende Organisationsformen untereinander entwickeln. Die Erinnerungen von Mithäftlingen an die „asozialen“ Häftlinge sind häufig negativ. Sie werden als unzuverlässig und unsolidarisch beschrieben. Positive oder differenzierende Einschätzungen sind eher selten. Insgesamt [S. 184] reproduzierte sich in den Lagern die vor der Verhaftung erlebte gesellschaftliche Isolation und Diskriminierung der Außenseiter. Insbesondere politische Häftlinge erlebten die Einlieferungen von Bettlern und Landstreichern als taktischen Schachzug ihrer Peiniger zu Diskreditierung der politischen Gefangenen. Auch nach der Befreiung begriffen die Organisationen der politischen Häftlinge ihre Mithäftlinge aus der Häftlingskategorie der „Asozialen“ nicht als Leidensgenossen, sondern als Bedrohung ihrer eigenen Bemühungen um Anerkennung und Entschädigung.

Die Tafel dokumentiert mit kriminalpolizeilichen Fotos und Originaldokumenten zwei Einzelschicksale von in den Konzentrationslagern Dachau und Sachsenhausen umgekommenen wohnungslosen Männern:

Dem 62-jährigen geschiedenen Gelegenheitsarbeiter Philipp S.²⁷ war es gelungen, sich bis zum Februar 1943 den Maßnahmen der nationalsozialistischen Arbeitsverwaltung zu entziehen. Er lebte von wechselnden Gelegenheitsarbeiten wie Gartenarbeiten oder Kohleschaufeln und nächtigte die letzten drei Jahre hauptsächlich im Freien. Im Februar 1942 wurde er im Duisburger Hauptbahnhof frühmorgens von der Kriminalpolizei aufgegriffen. Auf Antrag der Duisburger Kriminalpolizei verhängte der Leiter der Essener Kriminalpolizeistelle im Februar 1943 Vorbeugungshaft gegen Phillip S. Er sei ein „durchaus arbeitsunlustiger Mensch“, der „ein Leben des Müßiggangs“ vorziehe. Er könne nur durch „besonders strenge Aufsicht zu einer dem Volksganzen dienenden Arbeit angehalten werden“. Phillip S. wurde im April 1943 in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert, wo er 1945 kurz nach der Befreiung des Lagers starb.

Der 52-jährige Gärtner Wilhelm P. wurde bereits im August 1938 vom Duisburger Wohlfahrtsamt der Kriminalpolizei zur Verhängung von Vorbeugungshaft gemeldet. Es handele sich bei Wilhelm P. – so das Wohlfahrtsamt – „um einen arbeitsentwöhnten Vagabunden und typischen Landstreicher“, der „nur durch harten Zwang wieder an ein geordnetes und gesetzmäßiges Leben“ gewöhnt werden könne. Die Kriminalpolizei ließ jedoch diese und eine weitere Anzeige des Wohlfahrtsamts aus dem Jahr 1939 zunächst unbeachtet. Erst als Wilhelm P. im November 1942 von Amtsgericht Hagen wegen Landstreicherei zu sechs

Wochen Haft verurteilt wurde, verhängte die Kriminalpolizei im Januar 1943 schließlich Vorbeugungshaft. Am 24. Februar 1943 erfolgte die Einlieferung in das Konzentrationslager Sachsenhausen. Dort starb Wilhelm P. nur zehn Tage später.

13. Als „asozial“ im Konzentrationslager...

Die Asozialenfrage wandelte sich vom Problem männlicher Bettler, die aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Verfolgungsmaßnahmen immer seltener wurden, zu einem Problem angeblich belasteter „asozialer [S. 185] Sippen“, aber auch lebenslustiger Frauen, deren wechselnde Männerbekanntschaften insbesondere in der Kriegszeit als skandalös empfunden und bisweilen als „Geheimprostitution“ eingestuft wurde. „Asozialität“ war immer neu (und damit tendenziell umfassender) definierbar. Der Kampf gegen die „Asozialen“ (wie der Prozess der „Ausmerze Minderwertiger“ insgesamt) kannte keinen Endpunkt und wäre ohne die Kriegsniederlage Deutschlands nie zum Abschluss gekommen.

Die Tafel dokumentiert mit kriminalpolizeilichen Fotos und Dokumenten zwei Einzelschicksale von im Konzentrationslager Auschwitz umgekommenen wohnungslosen Frauen: Die 19-jährige Karoline G. sollte aufgrund eines Antrags des Duisburger Gesundheitsamtes vom September 1941 in Vorbeugungshaft genommen werden, weil sie ihr Elternhaus immer wieder verlassen habe und sich wochenlang wohnungslos herumtreibe. „Sie suchte Männerbekanntschaften, fand Unterschlupf bei Soldaten und verwarloste derart, dass sie zweifellos insbesondere eine Gefahr für andere Jugendliche bildet.“ Doch die Kriminalpolizei zögerte. Karoline G. sei zu jung für ein Konzentrationslager; sie wurde daher zunächst nur verwahrt. Nach einem erneuten Antrag des Gesundheitsamts wurde Karoline G. dann im November 1941 schließlich doch als „Asoziale“ in Vorbeugungshaft genommen und über das Konzentrationslager Ravensbrück nach Auschwitz deportiert. Aus Auschwitz meldete Kommandant Rudolf Höss im November 1942 den Tod der jungen Frau.

Die Familie der 37-jährigen Gertrud J. war im Jahr 1941 zerbrochen. Nach mehreren Meldungen des „Katholischen Fürsorgevereins Hamborn“ über unhaltbare Zustände in der Familie und „vollständiger Verwahrlosung“ der vier Kinder, waren diese auf Beschluss des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn Anfang August 1941 in vorläufige Fürsorgeerziehung genommen worden. Der bis dahin noch gemeinsame Haushalt wurde aufgelöst, seitdem war Frau J., die nur die Sonderschule besuchte und keinen Beruf erlernt hatte, obdachlos.

²⁷ Die Anonymisierung der Namen in den Tafeln 12 und 13 erfolgte aufgrund von Vorgaben des

Nachdem sie nur einige Tage später von der Polizei im Stadtgebiet von Duisburg aufgegriffen worden war, verhängte die Kriminalpolizeistelle Essen Mitte August 1941 Vorbeugungshaft. Über das KZ Ravensbrück kam Gertrud J. nach Auschwitz, wo sie im Juli 1942 umkam.

[S. 186]

Literatur aus der NS-Zeit zu Wohnungslosen und „Asozialen“ (Auswahl):

Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.), Der Staat als Retter, Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen, München 1935.

Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.); Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, München 1938.

Fred Dubitscher, Asoziale Sippen. Erb- und sozialbiologische Untersuchungen, Leipzig 1942.

H.W. Kranz, „Die Gemeinschaftsunfähigen“. (Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. „Asozialenproblems“), I. Teil: Materialübersicht und Problemstellung, Gießen 1939.

H.W. Kranz./ S. Koller, „Die Gemeinschaftsunfähigen“, II. Teil: Erbstatistische Grundlagen und Auswertung. III. Teil: Vorschlag für ein „Gesetz über die Aberkennung völkischer Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft“, Gießen 1941.

Robert Ritter, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die - durch 10 Geschlechterfolgen erforschte - Nachkommen von „Vagabunden, Jaunern und Räubern“, Leipzig 1937.

Der Wanderer. Zeitschrift für die gesamte Wandererfürsorge 50 (1933)- 57 (1940).

[S. 187]

Literatur zur Geschichte der Wohnungslosenhilfe, der Arbeitshäuser und zur Bettlerverfolgung im Nationalsozialismus (Auswahl):

Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992.

Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Wolfgang Ayaß (Bearb.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 bis 1945, Koblenz 1998.

Jan Cantow/Jochen-Christoph Kaiser (Hrsg.), Paul Gerhard Braune (1887-1954). Ein Mann der Kirche und Diakonie in schwieriger Zeit, Stuttgart 2005.

Annette Eberle, Herzogsägmühle in der Zeit des Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der bayerischen Obdachlosenhilfe, Peiting 1994.

Elisabeth Elling-Ruhwinkel, Sichern und Strafen. Das Arbeitshaus Benninghausen (1871-1945), Paderborn 2005.

Cornelia Meyer, Das Werkhaus Moringen. Die Disziplinierung gesellschaftlicher Randgruppen in einer Arbeitsanstalt (1871-1944), Moringen 2004.

Dietmar Sedlaczek/ Thomas Lutz/ Ulrike Puvogel/ Ingrid Tomkowiak (Hrsg.), „Minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005.

Jürgen Scheffler (Hrsg.), Bürger & Bettler. Materialien und Dokumente zur Geschichte der Nichtseßhaftenhilfe in der Diakonie. Bd. 1 - 1854-1954, Bielefeld 1987.

Ulrich Sondermann-Becker, „Arbeits scheue Volksgenossen“. Evangelische Wandererfürsorge im „Dritten Reich“. Eine Fallstudie, Bielefeld 1995.

Zentralverband Deutscher Arbeiterkolonien (Hrsg.), Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien, Bielefeld 1984.